Telefon: 233 – 6 01 06 **Baureferat**

Telefax: 233 - 6 01 15 Verwaltung und Recht

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes im Stadtbezirk 24 Feldmoching - Hasenbergl

Widmung der Gesamtstrecke des Blausternweges, der Gesamtstrecke des Schwertlilienweges und einer Teilstrecke der Röhrichtstraße

Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02260

Anlage 2 Pläne

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 24 Feldmoching – Hasenbergl vom 02.06.2009 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91- 1- I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Folgende Straßen sind gemäß den Vorgaben des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1503 f soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zur **Ortsstraße** gewidmet werden können:

- Die Gesamtstrecke des **Blausternweges** zwischen km 0,000 (Sonnentaustraße) und km 0,398 (Pappelallee).
- Die Gesamtstrecke des Schwertlilienweges zwischen km 0,000 (Am Blütenanger) und km 0,106 (Blausternweg).

Der Straßenabschnitt der **Röhrichtstraße** zwischen km 0,000 (Ferchenbachstraße) und km 0,281 (Kaiserhölzlstraße) soll als "beschränkt – öffentlicher Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer – Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken gestattet" gewidmet werden, um eine Erschließung eines geplanten Bauvorhabens zu sichern.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010- 1- I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.06.2008 (GVBI. S. 312), vornehmen.

Die Korreferentin des Baureferats, Frau Stadträtin Nallinger, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Renner, haben je einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung von nachfolgenden Straßenstrecken

- **Blausternweg** (Gesamtstrecke) zwischen km 0,000 (Sonnentaustraße) und km 0,398 (Pappelallee) zur Ortsstraße
- Schwertlillenweg (Gesamtstrecke) zwischen km 0,000 (Am Blütenanger) und km 0,106 (Blausternweg) zur Ortsstraße
- Röhrichtstraße (Teilstrecke) zwischen km 0,000 (Ferchenbachstraße) und km 0,281 (Kaiserhölzlstraße) zu einem "beschränkt – öffentlichen Weg, nur für Fußgänger und Radfahrer – Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken gestattet"

wird zugestimmt.

III.	Bes	chl	uss
------	-----	-----	-----

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende Die Referentin

Markus Auerbach

Rosemarie Hingerl Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat/RG 4

zur weiteren Veranlassung.

Zu IV.: Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 24
An das Direktorium- Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Kreisverwaltungsreferat - HA III
An das Kommunalreferat- Vermessungsamt
An das Baureferat/RG 4, V, VR, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ zum Vollzug des Beschlusses.

Am	
Baureferat/RG	4
I. A.	

V.	Δh	druck	von	I _ I	W
V -	AD	uruck	VOII	I I	1 V -

1.	An das		referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht

vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss des Bezirksauschusses

- O kann vollzogen werden.
- O kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - HA II/V

- O Der Beschluss des Bezirksausschusses kann vollzogen werden.
- O Der Beschluss des Bezirksausschusses kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- O Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am	
Baureferat/RG 4	
. A.	